

**Informationsveranstaltung zur
DGUV Vorschrift 2**

27.10.2010

Referent: Harald Kuck

Inhalt:

1. Rückblick

Arbeitssicherheitsgesetz

Bisherige Einsatzzeiten Berechnung

2. Die DGUV Vorschrift 2

3. Deutsche allgemeine Arbeitsschutzstrategie (DGA)

**Hinweis: Alle in dem Vortrag verwendeten
Personenbezeichnungen sind sowohl weiblich wie
auch männlich zu verstehen.**

Arbeitssicherheit begann im *"Alten Testament"*



***"Wenn du ein neues Haus baust,
so mache ein Geländer ringsum
auf deinem Dache, damit du nicht
Blutschande auf dein Haus ladest,
wenn jemand herab fällt,***

**5. Buch Mose
Artikel 22, Absatz 8**

1973: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Das ASiG verpflichtet die Arbeitgeber
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.

Diese Fachleute haben die Aufgabe, den Arbeitgeber u. a.
im Arbeits- und Gesundheitsschutz,
der Unfallverhütung,
der Arbeitssicherheit
der menschengerechten Gestaltung der Arbeit
zu unterstützen.

Die Aufgaben der Fachleute sind in den §§ 3 und 6 geregelt.

Eine Einsatzzeitenvorgabe ist im ASiG nicht festgelegt.

Bisherige Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) und
Betriebsärzte (BA) BGV A 2

Einsatzzeiten Berechnung getrennt nach

Arbeitssicherheit

Arbeitsmedizin

Zeitvorgabe pro Mitarbeiter pro Jahr

Unfallversicherungen

- Unsere Unfallversicherungslandschaft ist 125 Jahre alt,
- somit war es an der Zeit, für eine Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherungen.
- Am 30.10.2008 wurde das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) verabschiedet und ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Im Vorfeld wurde im Juni 2007 die deutschen gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV) gegründet

- Eine der ersten Aufgaben der DGUV bestand darin,
die Einsatzzeitenregelung für die
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- auf einen modernen und den Aufgaben entsprechenden Stand zu bringen.

Neue Vorschrift

Es entstand eine neue Vorschrift, mit der die Einsatzzeiten für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach Arbeitssicherheitsgesetz und weiterer Gesetze und Verordnungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, festgelegt werden. Diese tritt ab 01. Januar 2011 in Kraft.

Es handelt sich um die

DGUV Vorschrift 2

**Fachkräfte für Arbeitssicherheit
und Betriebsärzte**

Die DGUV Vorschrift 2

gilt sowohl für gewerbliche und öffentliche Unfallversicherungen,

- sie entspricht zeitgemäßen Betreuungserfordernissen
- gleichartige Anforderungen für gleichartige Betriebe werden sicherstellt
- die Gefährdungssituation des einzelnen Betriebes wird berücksichtigt

Regelung für Kleinstbetriebe bis zu 10 Beschäftigte (Grundbetreuung, dann nur noch anlassbezogen).

Neue Systematik für die Regelbetreuung (Betriebe über 10 Beschäftigte)

Alternative Betreuung

Unternehmermodell für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigte (der Unternehmer muss sich aus- und fortbilden lassen, bei Bedarf muss er Spezialisten hinzuziehen)

In der Grundbetreuung (< 10 Beschäftigte) wird die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert, oder falls nicht vorhanden bei der Erstellung unterstützt.

Die Grundbetreuung wird in einem regelmäßigem Turnus wiederholt. (1, 3, oder 5 Jahre abhängig von der Gefährdung und UVT)

Bei besonderen Anlässen muss eine zusätzliche Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt erfolgen.

Besondere Anlässe können u. a. sein:

Änderungen an

- » Betriebsanlagen,
- » Arbeitsmitteln,
- » Arbeitsverfahren,
- » Arbeitsstoffen,
- » Arbeitszeiten.

Besondere Anlässe können auch sein:

- Untersuchungen von Arbeitsunfällen,
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- Wiedereingliederung nach langer Krankheit usw.

Hierfür gibt es keine Regeleinsatzzeit

Gegenüber den Aufsichtsbehörden ist der Arbeitgeber nachweispflichtig

Alternative Betreuung in Betrieben bis zu 50 Beschäftigten, das Unternehmermodell:

Der Unternehmer wird bei einem Unfallversicherungsträger (UVT) geschult, und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz motiviert.

Bei **bestimmten Anlässen** muss eine Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt zusätzlich erfolgen.

Alternative Betreuung in Betrieben bis zu 50 Beschäftigten.

Wer wird geschult

„Nur vertretungsberechtigtes Organ der juristischen Person des öffentlichen und privaten Rechtes“ (Geschäftsführer, Minister, Bürgermeister)

In Ausnahmefällen mit Einwilligung des UVT auch Führungskräfte, der nächsten Ebene, wenn sie volle Budget- und Organisationsverantwortung im gesamten Unternehmen haben.

Zusätzliche Betreuung bei besonderen Anlässen Änderungen an

Betriebsanlagen, Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen,

Arbeitsverfahren, Arbeitszeiten,

Untersuchungen von Arbeitsunfällen,

Arbeitsmedizinische Untersuchungen,

Häufung gesundheitlicher Probleme,

Wiedereingliederung nach langer Krankheit usw.

Unternehmermodell

Erbringung bestimmter Leistungen durch andere Fachkräfte z. B.

- » für den Brandschutz,
- » für den Umgang mit Gefahrstoffen,
- » Umweltschutz
- » Gesundheitsförderung usw.

Der Unternehmer hat die Gefährdungsbeurteilung auf dem aktuellen Stand zu haben, er muss Tätigkeitsberichte gemäß §5 der Vorschrift erstellen.

Bei nicht Erfüllung seiner Verpflichtung erfolgt die Regelbetreuung

Die Regelbetreuung gilt für Betrieb > 10 Beschäftigte

Grundprinzip

Die Betreuung besteht aus der

Grundbetreuung

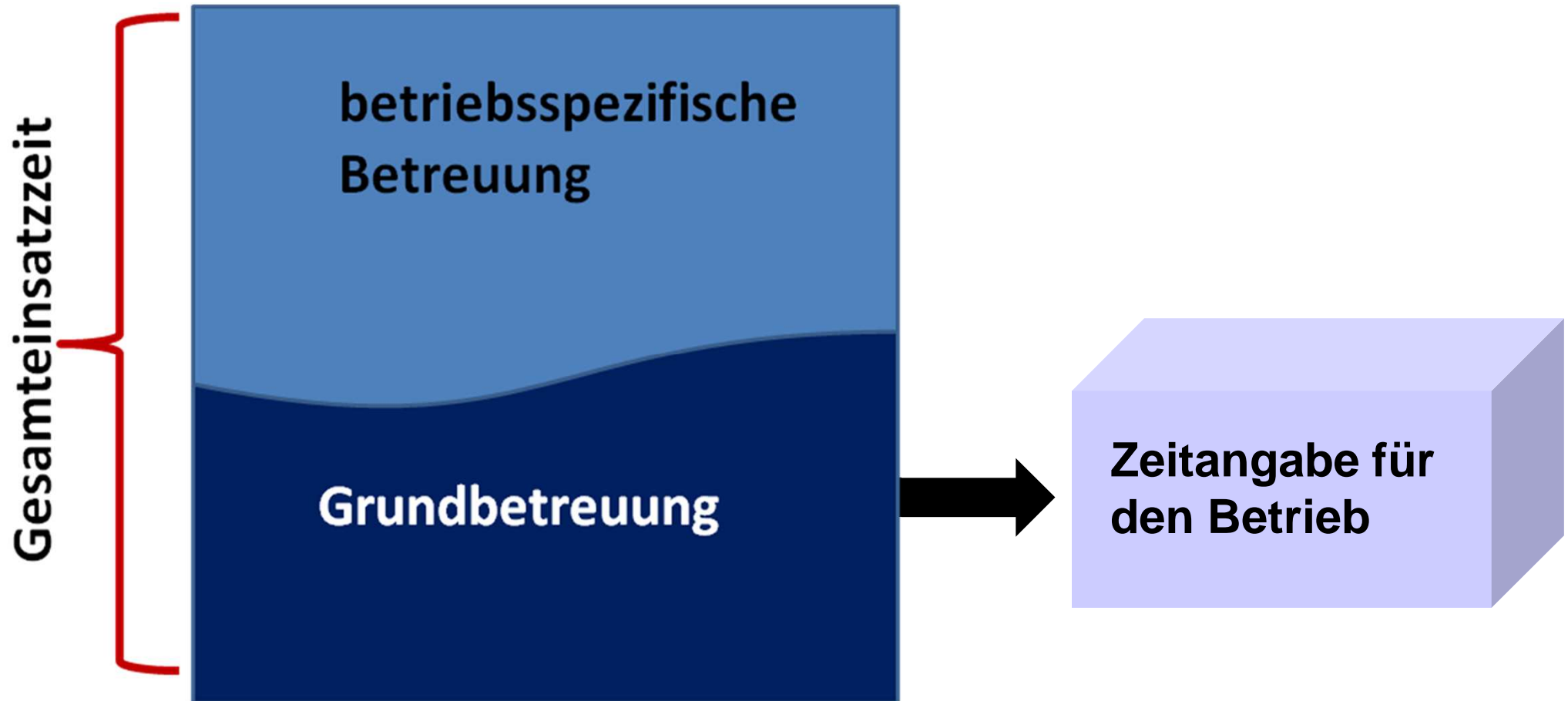
und der

**betriebsspezifischen
Betreuung**

Gesamteinsatzzeit



Grundbetreuung



Zukünftig gibt es noch drei **Betreuungsgruppen**

Die Einsatzzeit als Summenwert für Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Für jede der drei Betreuungsgruppen der Grundbetreuung werden pro Beschäftigten und Jahr feste Einsatzzeitenwerte wie folgt vorgegeben.

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Einsatzzeit (h/a), Summe Sifa + BA	2,5	1,5	0,5

Grundbetreuung

Die Zuordnung der Betreuungsgruppe richtet sich nach dem national eingeführten

WZ Schlüssels (Wirtschaftszweig)

Die Aufteilung der Jahreseinsatzzeit auf die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt muss von Unternehmen schriftlich erfolgen.

Die Mindesteinsatzzeit pro Fachdisziplin muss 20%, jedoch nicht weniger als 0,2 Std. h/a pro Mitarbeiter betragen.

Die Grundbetreuung umfasst u. a. folgende Aufgabenfelder

1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
 2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung –Verhältnisprävention,
 3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
 4. Unterstützung bei der Schaffung geeigneter Organisation
-

5. Untersuchungen nach besonderen Ereignissen
6. Beratung von Arbeitgebern, Führungskräften, Personalvertretung und Beschäftigter
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
9. Selbstorganisation

Aufgabenfelder Grundbetreuung

-
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)
 - Die GDA hat das Ziel, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Verbesserung des Arbeitsschutzes, ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.
 - Das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll gestärkt werden.
 - Durch Reduzierung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen werden Betriebe und die Volkswirtschaft von Kosten entlastet.
-

-
- In der GDA sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Bereiche vereint
 - Bund
 - Länder
 - Unfallversicherungsträger
 - Die Kernelemente der GDA sind,
 - Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele,
 - Abgestimmte Vorgehensweise bei der Beratung und Überwachung der Betriebe
 - Festlegung von vorrangigen Handlungsfeldern und Eckpunkte für Arbeitsprogramme
 - Neuordnung der Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz
 - Evaluierung der Ziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme
-

Gemeinsamer Arbeitsschutzziele

Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen

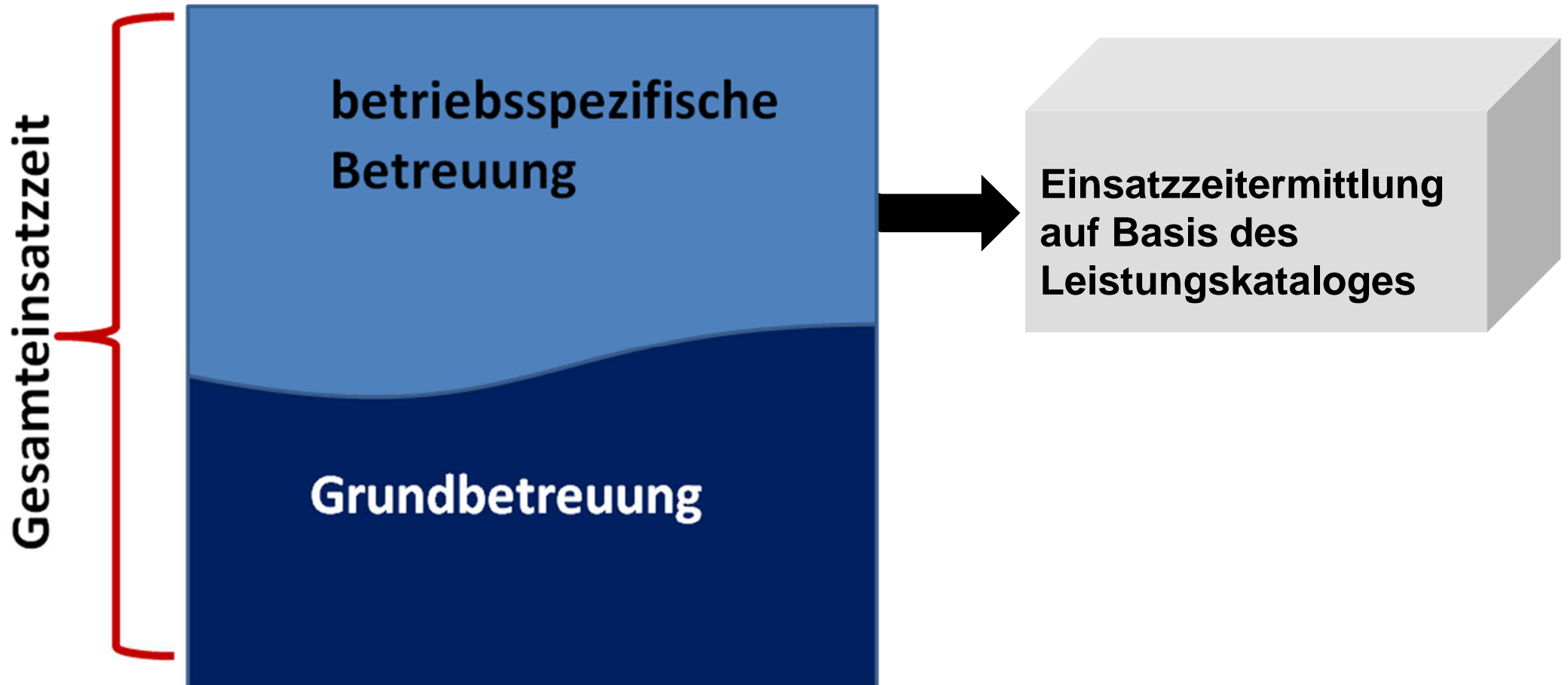
Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen und Erkrankungen

Verringerung von Hauterkrankungen

Abgestimmte vorgehensweise bei der Beratung und Überwachung der Betriebe u. a. durch

Steigerung der Effektivität und Effizienz bei Aufsicht und Beratung der Betriebe durch Arbeitsteilung und Nutzung gleicher Leitlinien.

Betriebsspezifische Betreuung



Für die betriebsspezifische Betreuung wurde ein einheitliches Verfahren in der DGUV Vorschrift 2 festgelegt.

Es handelt sich um von den UVT abgestimmte Leistungskataloge für die betriebsspezifische Betreuung.

Der Unternehmer hat gemeinsam mit der Sifa und dem BA die erforderlichen Leistungen zu ermitteln und schriftlich festzulegen.

Die Personalvertretung muss in diesem Prozess einbezogen werden.

Die Leistungskataloge enthalten **regelmäßige** und **temporäre** Aufgaben mit Aufgabenfeldern, die von der Sifa, dem BA oder anderen Fachleuten bearbeitet werden müssen

Der Unternehmer hat den Bedarf **regelmäßig zu prüfen.**

Wann und in welchem Umfang ist die betriebsspezifische Betreuung erforderlich?

Unter anderem bei

- regelmäßig vorliegenden betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren,
 - Erfordernissen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und Stärkung der Gesundheitspotentiale,
 - betrieblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen
-

Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren,

1. Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen und grundlegende Veränderungen bei der Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzgestaltung, Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Umbau, Neubaumaßnahmen.
2. Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
3. Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und dem Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung

Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen

1. Beschaffung von grundlegend neuen Maschinen und Geräten
2. Einführung neuer Stoffe und Materialien
3. Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse, grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung, Einführung neuer Arbeitsverfahren

Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und Stärkung der Gesundheitspotentiale

1. arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen und besondere Anforderungen beim Personaleinsatz
 2. Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
 3. Arbeitsgestaltung zur Förderung der gesundheitlichen Ressourcen der Beschäftigten
 4. Stärkung der individuellen gesundheitlichen Ressourcen
 5. Weiterentwicklung von eingeführten Gesundheitsmanagements, gegebenenfalls Unterstützung bei der Einführung
-

Externe Entwicklung mit spezifischen Einfluss auf die betriebliche Situation

1. Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
2. Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stand der Technik

Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

1. Festlegung von Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung von Sicherheit, Gesundheitsschutz
2. Besondere Programme, Kampagnen und Aktionen zur Gesundheitsförderung

Vorgehensweise zur Bestimmung der betriebsspezifischen Betreuung

1. Schritt

Der Unternehmer ermittelt den Bedarf an Hand der Aufgabenfelder für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

2. Schritt

Er ermittelt den zeitlichen Aufwand für Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und weiterer Fachleute für die betriebsspezifischen Betreuung

3. Schritt

Der Unternehmer hat die Betreuungsleistung für Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und anderer Fachleute festzulegen und schriftlich zu vereinbaren

Betriebsspezifische Betreuung

Weitere Eckpunkte

- Basis für die Einsatzzeitermittlung ist das Unternehmen
- Verzicht auf eine Degressionsregelungen nach Beschäftigtenzahl
- Keine Regelungen für Poolbetreuung
- ***Untersuchungen sind kein Bestandteil der Grundbetreuung, nur noch eine betriebspezifische Aufgabe***

Kritische Punkte

- Aufteilung der Zeiten für die Grundbetreuung für Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt
- Umfang der betriebsspezifischen Betreuung festlegen
- Es besteht zusätzlicher Aufwand für den Unternehmer durch die regelmäßige Dokumentation der betriebsspezifischen Betreuung
- Der Arbeitgeber muss neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt, auch die Personalvertretung mit einbeziehen und ggf. die technische Aufsichtsperson des UVT.
- Die Dokumentation muss für die Aufsichtsbehörden vorliegen, diese kann eine Plausibilitätsprüfung vornehmen.

Empfehlung:

Gute Unterstützung und Vorbereitung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt und der Personalvertretung erforderlich.

- Um die Aufgaben umzusetzen bedarf es einer guten Organisation, §3 Arbeitsschutzgesetz
- Hilfreich hierbei ist es, dass die Unternehmensaufgaben auf verantwortungsbewusste Mitarbeiter übertragen werden. (Übertragung der Unternehmerpflichten)

Diese Forderung der Übertragung von Verantwortung ist nicht neu, sie ist auf das Alte Testament zurückzuführen.

2. Buch Mose Artikel 18, Abs. 13 – 27

Mose wird von seinem Schwiegervater Jethro aufgefordert, seine Aufgaben zu verteilen um sich die Arbeit zu erleichtern.

Hintergrund:

- Das Volk kam um Gott zu befragen, wenn sie Streit miteinander hatten.
- Darum richtet Mose nach den Satzungen Gottes von Morgens bis Abends um dem Volk recht zu sprechen.

- Mose Schwiegervater Jethro sagte, dies ist nicht gut, wenn Du das alleine machst, das Geschäft ist zu schwer, Du kannst es nicht alleine ausrichten.
- Setze redliche Leute ein, die Du auswählst um Dich bei der Aufgabe zu unterstützen und die kleinen Sachen richten.
- Mose braucht somit nur noch die schweren Sachen richten.

2. Buch Mose

Artikel 18, Abs. 13 – 27

Dies war der Beginn der Übertragung von Pflichten.

- **Verantwortung**

Verantwortung ist die Pflicht, für Handlungen einzustehen und die Folgen zu tragen – sei es in Form von des **Tuns** oder des **Unterlassens**.

- Der Inhalt der Verantwortung hängt von der Aufgabe ab, die zu erfüllen ist, in diesem Fall, die Umsetzung der **DGUV Vorschrift 2**
 - **Nicht-** oder **Schlechterfüllung** löst unterschiedliche Folgen aus.
-

- Sie als die Verantwortlichen Ihres Unternehmens, sollten die Umsetzung der

DGUV Vorschrift 2

nicht als eine Pflicht sehen eine gesetzliche Vorgabe zu erfüllen, sondern als Chance die Arbeitssicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz für Ihre Beschäftigten weiter zu erhöhen.

Dabei können Sie gezielt Ihre betrieblichen Belange und den Stand der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**
